

Schulordnung

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern, sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in:

- Musikalische Grundfächer
- Instrumentalfächer
- Ensemble- u. Ergänzungsfächer

3. Teilnehmer

- Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ab Beginn der Schulpflicht möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ensemblefachunterricht offen.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die bayerische Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. Aufnahme / Abmeldung

- Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Anmeldungen sind grundsätzlich vor Schuljahresbeginn (vor den Sommerferien) möglich. Vorläufiger Anmeldeschluss für das neue Schuljahr ist der 30. Juni. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, falls entsprechende Plätze frei sind.
- Die Beendigung des Unterrichtsvertrages ist nur zum Ende des Schuljahres (31. August) möglich. Abmeldungen müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher (bis 30. Juni) schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

6. Unterrichtserteilung

- Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Wege sind die Unterrichtsstätten über den Einzugsbereich der Musikschule verteilt.
- Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bei der Unterrichtseinteilung kann nur der Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt werden.
- Durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Ein beabsichtigter Ausschluss ist dem Musikschüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor mit Gelegenheit zu Stellungnahme schriftlich anzukündigen.
- Bei Erkrankung des Schülers ist der begonnene Unterrichtsmonat voll zu zahlen. Bei längerer Krankheit können zwischen dem Unterzeichnenden und der Musikschule Nersingen e.V. besondere Vereinbarungen getroffen werden. Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Lehrers ausfallen, werden außerhalb des regelmäßigen Unterrichtsplanes nachgegeben. Ausgenommen sind Unterrichtsstunden, an deren Erteilung der Lehrer aus unverschuldeten Gründen verhindert ist. Nicht besuchte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig.
- Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung des musikalischen Leiters.

7. Instrumente

- Grundsätzlich sollte jeder Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- Soweit musikschuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese gegen Entgelt gemietet werden.

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

9. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts in den Unterrichtsräumen.

10. Gebühren

In Ergänzung zu dieser Schulordnung sind die jeweils geltenden Unterrichtsgebühren in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Beim Instrumentalunterricht wird die Gebühr gemäß der Gruppenstärke erhoben. Gebührenerhöhungen infolge notwendig werdender Gruppenverkleinerungen bleiben vorbehalten.

In diesem Fall ist der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte berechtigt, das Unterrichtsverhältnis zum Ende des jeweiligen Monats zu kündigen.

11. Haftung

Es besteht eine Haftung ausschließlich im Rahmen der bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Unfällen, sowie bei Personen- Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehen.